



## **SATZUNG der TURNGEMEINDE SCHWALBACH 1887 e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen TURNGEMEINDE SCHWALBACH 1887 e.V.  
Sitz des Vereins ist 65824 Schwalbach am Taunus, Jahnstraße 8. Er ist unter der Nr. 8/VR 349 vom 10.08.1961 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein/Taunus eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. AO)  
Der Satzungszweck liegt in der Pflege und Förderung des Freizeit- und Wettkampfsportes, sowie des Gesundheits- Und Rehabilitationssportes für alle Altersgruppen.  
Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch: - das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden, - die aktive Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, - die Beteiligung an sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, soweit sie mit dem Zweck des Vereins vereinbar, - dem Sport und der Gesundheit dienlich sind. Die Erhaltung und dem Ausbau der vereinseigenen Sportanlagen, sowie die Pflege und Ergänzung der Turn- und Sportgeräte.
- (2) Der Verein hat sich zur Auflage gemacht, seine Mitglieder
  - a) Durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit körperlich zu kräftigen,
  - b) Durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden,
  - c) Über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen.

Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige, körperliche Erziehung zu teilwerden.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands üben als Organ des Vereins (§ 7) ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, vgl. aber §11.  
Die Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der Ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der vom Verein zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, der Beschlüsse des Vorstandes und der steuerrechtlich zulässigen Grenzen. (Ehrenamtszuschale im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein bildet zweckgebundene Rücklagen, um den Sportbetrieb sowie die Instandhaltung, Erneuerung und ggf. Erweiterung der vereinseigenen Halle und Räumlichkeiten, Heizung und Sanitäreinrichtungen, zu gewährleisten.
- (7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## § 2a Vermögen

Zur Erreichung der mit §2 ausgedrückten Ziele und Aufgaben stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Die in hiesiger Gemarkung liegende vereinseigene Turnhalle,
- b) Das Vereinsinventar,
- c) Die Mitgliedsbeiträge, sowie alle sonstigen Einnahmen.

## § 3 Gliederung

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden, über deren Errichtung und Auflösung der geschäftsführende Vorstand entscheidet.
- (2) Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter geleitet. Er ist jährlich – zeitlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Gesamtvereines – von den Mitgliedern der Abteilung zu wählen und muss von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden. Durch diese Bestätigung wird er stellvertretender Vorsitzender des Gesamtvereines kraft Amtes (§ 10 Abs.) Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er hat dem geschäftsführenden Vorstand für folgende Aufgabenbereiche verantwortliche Mitarbeiter zu benennen, die von der Abteilung ebenfalls jährlich zu wählen sind:
  - a) seinen Stellvertreter
  - b) den Abteilungsschriftführer
  - c) den Abteilungskassenwart
  - d) den Abteilungsjugendwart
  - e) den Abteilungspressewart
  - f) den Fachwart für Geräte-/ZeugwartFür nicht besetzte Aufgabenbereiche ist der Abteilungsleiter verantwortlich. Jede Sportabteilung, in der Jugendliche unter 18 Jahren betreut werden, hat einen Jugendvertreter in die Abteilungsführung zu berufen.
- (3) Die Abteilungen sind im Rahmen des Vereins weitgehend selbständig in
  - a) der Durchführung des Sportbetriebes im Rahmen dieser Satzung,
  - b) der Verwaltung, der von dem Vorstand zugewiesenen Gelder, soweit diese Aufgabe vom Vorstand übertragen ist,
  - c) der Durchführung von Mitgliederversammlungen und von geselligen Veranstaltungen.

- (4) Beschlüsse, die über die in Absatz 3 genannten Rechte hinaus gehen, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Hauptvorstandes.
- (5) Die Sportabteilungen können durch ihre Mitglieder eine eigene Geschäftsordnung beschließen, die durch den Vorstand zu genehmigen ist.
- (6) Zu allen Sitzungen und Versammlungen sowie Veranstaltungen der Abteilungen sind der erste Vorsitzende oder ein Vertreter des Hauptvorstandes einzuladen.
- (7) Die Abteilungsvorstände sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (8) Die von den Abteilungen lt. § 3 Abs. 2 geführten eigenen Abteilungskassen unterliegen der Prüfung durch den Fachreferenten Finanzen des Hauptvorstandes und der Kassenprüfer.
- (9) Die Abteilungsleiter, deren Vertreter und die Übungsleiter vertreten im Auftrag des Vorstandes das Hausrecht.
- (10) Alle gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei stimmberechtigten Teilnehmern zu unterschreiben.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts (Firmenmitgliedschaft) werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung mindestens eines gesetzlichen Vertreters. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu stellen. Der Vorstand entscheidet im Zweifel über den Aufnahmeantrag; zwingend jedoch über Firmenmitgliedschaften. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Der Verein besteht aus:

- (1) Kindern / Mitgliedern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs.
- (2) Jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs.
- (3) Erwachsene Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - a) Aktiven Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen,
  - b) Passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen,
  - c) Fördernden Mitgliedern
  - d) Ehrenmitgliedern (§ 12).

#### **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Der Betrag wird vom Vorstand festgelegt.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Jugendlicher ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn der Aufnahmebeitrag und der erste Mitgliedsbeitrag entrichtet sind, und die Mitgliedskarte ausgehändigt worden ist.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a) Tod,
  - b) Ausschluss,
  - c) Austritt,
- der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und sechs Wochen zuvor zu erklären ist. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des bis dahin geleisteten Beitrages.
- (5) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Halbjahresende (bis 15. Mai / 15. Nov.).
- (6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen für mehr als einem Jahr trotz Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Der Fristlauf beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen bis zum Ende des Quartals, in dem der Ausschluss erfolgte, bestehen.
- (8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen sechs Wochen nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## § 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit diese Satzung und die Geschäftsordnungen der Abteilungen nichts anderes bestimmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die Ordnungen und Beschlüsse der zuständigen Organe zu befolgen und sich für die Durchführung der Aufgaben zum Wohle des Vereins einzusetzen.

- (2) Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der jährlichen Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Beiträge sind halbjährlich im Voraus fällig. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Dies erklärt das Mitglied rechtsverbindlich mit der Eintrittserklärung.

Halbjahreszahlern wird der Mitgliedsbeitrag am 10. März und am 10. August,  
Jahreszahlern am 10. April eines jeden Jahres abgebucht.

Das Mitglied verzichtet auf eine jährliche Einwilligungserklärung.  
Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie für evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten.

- (5) Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen eine höhere Aufwandspauschale, diese wird vom Vorstand festgelegt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand,
3. Die Sportabteilungen.

Weitere Organe können durch die Mitgliederversammlung eingesetzt werden (z.B. Ausschüsse).  
Offizielles Mitteilungsorgan des Vereins sind die Vereinszeitung, die allen Mitgliedern zugänglich zu machen ist, sowie die lokale Presse.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes einschließlich der Abteilungsleiter,
  - d) Wahl des Vorstandes lt. § 10 Abs. 1 a bis d und f auf die Dauer von 2 Jahren,
  - e) Wahl der Kassenprüfer,
  - f) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
  - g) Genehmigung des Haushaltplanes, soweit dieser erstellt wird,
  - h) Satzungsänderungen,

- i) Beschlussfassung über Anträge,
  - j) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes (§ 5 Absatz 2),
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 12),
  - l) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 5 Absatz 6),
  - m) Wahl der Mitglieder von Ausschüssen,
  - n) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie soll im ersten Quartal durchgeführt werden und ist mindestens 6 Wochen vorher anzukündigen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) Der Vorstand beschließt oder
  - b) 20 v.H. der Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Aussage der Verteilung oder die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Die Einladung kann auch in der Vereinszeitung erfolgen. Zwischen Tag der Einladung und Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei und höchstens acht Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v.H. der Anwesenden beantragt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden:
- a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 4.3),
  - b) vom Vorstand
- (7) Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und dem/der Jugendsprecher(in) unterzeichnet werden muss. Es ist in der Vereinszeitung zu veröffentlichen.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen in der Mitgliederversammlung Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins (Ausnahme: § 13 Absatz 2).
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Sie haben das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) den Abteilungsleitern als stellvertretenden Vorsitzenden kraft Amtes § 3, Abs. 2
  - c) dem Fachvertreter Jugend kraft Amtes (§ 14, Abs. 2)
  - d) dem Fachvertreter Frauenarbeit
  - e) dem Fachvertreter Finanzen
  - f) dem Fachvertreter Kommunikation / Öffentlichkeitsarbeit
  - g) dem Fachvertreter Bau- und Grundstücksverwaltung
  - h) dem Fachvertreter Verwaltung
  - i) dem Fachvertreter Schulen / Schulturnhallen
  - j) der Vorstand kann um Beisitzer erweitert werden.
- (2) Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter jeweils in Gemeinschaft mit dem Fachvertreter Finanzen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch eines der drei vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und verwaltet das Vereinsvermögen. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes und der damit verbundenen und erforderlichen Unterhaltung der Sportstätten zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vorher vom Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes dem Grunde und der Höhe nach genehmigt werden. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen, soweit sich aus § 3 Absatz 2-4 nichts Gegenteiliges ergibt; er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Arbeitsausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Der Vorstand darf Aufgaben an

externe Berater im Rahmen der pflichtgemäßen Erfüllung der Aufgaben delegieren und hinzuziehen.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind für die Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben entsprechend ihrer Ressorts zuständig und verantwortlich. Sie haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuüben.
- (4) Der / die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen. Er / Sie kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand – ausgenommen die Stellvertreter und der Fachreferent Jugend – wird jeweils für zwei Jahre gewählt.
- (6) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt und werden durch den Vorsitzenden einberufen. Sie sollen mindestens alle zwei Monate erfolgen.
- (7) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich wiederzugeben sind.
- (8) Nachwahlen von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern haben in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (9) Der Vorstand ist ermächtigt, bis dahin ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu betrauen.
- (10) Der alte Vorstand hat so lange im Amt zu bleiben, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## **§ 11 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins kann einem Geschäftsführer übertragen werden.
  - a) Der Geschäftsführer unterliegt den Weisungen und der Aufsicht des Vorstandes.
  - b) Er kann ehrenamtlich als auch aufgrund eines entlohnten Dienstverhältnisses für den Verein tätig werden.
  - c) Ein gegen Entgelt beschäftigtes Vorstandsmitglied unterliegt insoweit den allgemeinen Regelungen des Arbeitsrechts.

## **§ 12 Ehrenmitglieder**

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung er Ehrenmitglieder erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen (§8 Absatz 1, Buchstabe k).
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht, sie zahlen keine Vereinsbeiträge mehr.

## **§ 13 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.



Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

## **§ 14 Jugendausschuss**

- (1) Der Verein führt eine eigene Vereinsjugendordnung.
- (2) Der Verein erkennt die Jugendordnung und Satzung des Landessportbund Hessen, der Sportjugend Hessen, der Jugendorganisation des Landessportbundes Hessen an. Die Tätigkeit der Sportjugend Hessen ist eigenverantwortlich und selbst organisiert. Der / die Fachvertreter/in Jugend vertritt die besonderen Interessen der Jugendlichen in der Jugendorganisation des Landessportbundes Hessen.
- (3) Der Jugendausschuss besteht gemäß der Vereinsjugendordnung.
- (4) Er wählt aus seinem Kreis ein mindestens 16 Jahre altes Mitglied, den/die Fachvertreter/in Jugend, das die besonderen Anliegen und Interessen der Jugendlichen (§ 4 Nr. 2) im Vorstand und die Vereinsjugend nach außen vertritt.
- (5) Alle Mitglieder des Jugendausschusses können an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie haben beratendes Stimmrecht, während der/die nach Absatz 2 gewählte Fachvertreter/in Jugend volles Stimmrecht im Vorstand hat.
- (6) Zur Wahl der Jugendwarte der Abteilungen sind alle Jugendlichen (§ 4 Nr. 2) berechtigt; wählbar sind alle Abteilungsmitglieder, die das 24. Lebensjahr nicht vollendet haben.

## **§ 15 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle, die bei den sportlichen Übungsstunden und Veranstaltungen eintreten, oder für Diebstähle auf Sportplätzen, in Sporthallen und in Räumen des Vereins. Der Verein muss Versicherungen abschließen, die zum Schutz seiner Mitglieder geboten sind.

Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein, falls die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt wurde.

## **§ 16 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Hessen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in seiner Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden nur für vereinseigene Zwecke gespeichert, übermittelt und verändert.

- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Speicherung
  - Bearbeitung
  - Verarbeitung und Übermittlung
- Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - Sperrung seiner Daten
  - Löschung seiner Daten
- (4) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern ohne Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien (Homepage) zu. Dieser Einwilligung kann jederzeit schriftlich widersprochen werden.
- (5) Bei Berichten von Sportereignissen, mit Veröffentlichung von Bildern mit Namen, ist die Zustimmung der betroffenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 18 Gerichtsstand**

- (1) Jedem Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen. Änderungen sind den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.
- (2) Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.
- (3) Bevor es zu einer gerichtlichen Klärung von Rechtsstreiten kommt, hat der Vorstand alles Vertretbare zu unternehmen, um eine gütige Regelung herbeizuführen.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 19.03.2014 von der Mitgliederversammlung der Turngemeinde Schwalbach 1887 e.V. beschlossen worden.

Kurt Kreyling  
*1. Vorsitzender*

Christine Pasqual  
*Protokollführung*